

# Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2627/008

## - Studierendenparlament -

Wahlperiode 2026/2027

29. Juni 2026

1

1

### 2 Sachantrag

3

4

5 der Listen „Liste LINKS – Offene AusländerInnenliste \* Linke Liste \* andere Aktive“, „junge  
6 sozialist:innen & fachschaftsaktive“ und „SDS\* – Sozialistisch-Demokratischer  
7 Studierendenverband“

8

9

### 10 Geschäftsordnung

11

12 Das Studierendenparlament möge beschließen:

13

14 Das Studierendenparlament möge die anliegende Geschäftsordnung als Grundlage ihrer  
15 Arbeit befassen, beraten und beschließen.

16

### 17 Begründung

18

19 1. Die Geschäftsordnung ist auf breite Beteiligung der studentischen Öffentlich-keit  
20 und Transparenz der Arbeit gerichtet.

21 2. Die Geschäftsordnung ist anhand der realen Praxis des Parlaments und der  
22 Reihenfol-ge der Arbeitsschritte strukturiert, so dass alle sich gut darin orientieren  
23 können und auch Gäste und Öffentlichkeit schnell ohne viel Vorkenntnis damit  
24 arbeiten können.

25 3. Die Geschäftsordnung ist auf die Verwirklichung des inhaltlichen Auftrags des Stu-  
26 dierendenparlaments gerichtet. Insbesondere sollen die Richtlinienkompetenz  
27 durch Diskussion und Verabschiedung von politischen Vorlagen sowie die Initiativ-  
28 und Kontrollfunktion gegenüber dem AStA befördert werden.

29 4. Inhaltliche Kontroversen sollen diskutiert werden, Konflikte über Verfahrensfragen  
30 sollen stets durch Verständigung und Kooperation im Parlament gelöst werden. Das  
31 Präsidium soll sich auf Moderation und Organisation des Studierendenparlaments  
32 konzentrieren.

33

34 Angesichts der Herausforderungen der Studierendenschaft sind die Demokratisierung der  
35 Grundlagen längst überfällig.

36

### 37 Anlage:

38 Entwurf der Geschäftsordnung

2

39

40 1. Abschnitt: Grundsätze

41 §1 Öffentlichkeit

42 §2 Rede und Antragsberechtigung

43 2. Abschnitt: Konstituierung

44 §3 Konstituierung

45 §4 Präsidium

46 §5 Wahl des AStA

47 §6 Ausschüsse

48 §7 Fraktionen

49 3. Abschnitt: Einberufung und Antragsfristen

50 §8 Einladung und vorläufige Tagesordnung

51 §9 Antragsschluss

52 §10 Tagesordnungsausschuss

53 4. Abschnitt: Verfahren während der Sitzung

54 §11 Ablauf einer Sitzung

55 §12 Sitzungspausen

56 §13 Redeliste und Redezeiten

57 §14 Anträge zur Geschäftsordnung

58 §15 Beratung von Tagesordnungspunkten nach den Formalia

59 §16 Abstimmung von Anträgen

60 §17 Erforderliche Mehrheiten

61 §18 Behandlung von Haushaltsanträgen und normsetzenden Anträgen

62 5. Abschnitt: Wahlen

3

63 §19 Vor den Wahlgängen

64 §20 Wahlgang

65 §21 Wahlabstimmung

66 §22 Nachwahl

67 §23 Abwahl und Neuwahl

68 §24 Anwendung der Wahlvorschriften bei anderen Personalentscheidungen

69 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

70 §25 Schlussbestimmungen.

## 71 **1. Abschnitt: Grundsätze**

72

### 73 **§1 Öffentlichkeit**

74 (1) Das Studierendenparlament handelt öffentlich.

75 (2) Das Studierendenparlament kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments die  
76 Öffentlichkeit ausschließen. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und gilt  
77 für jeweils einen Tagesordnungspunkt.

78

### 79 **§2 Rede und Antragsberechtigung**

80 (1) Alle Studierenden sind gleich Redeberechtigt

81 (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, Ausschüsse des Studierendenparlaments, der  
82 AStA und die Fachschaftsräte können Anträge an das Studierendenparlament stellen

83 (3) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments können Anträge zur Geschäftsordnung  
84 stellen.

85

86

## 87 **2. Abschnitt: Konstituierung**

88

### 89 **§3 Konstituierung**

90 (1) Das Studierendenparlament konstituiert sich unbenommen der Behandlung  
91 weiterer Tagesordnungspunkte auf seiner ersten Sitzung durch

92 a. die Beschlussfassung über die Fortgeltung, Änderung oder Neufassung der GO

93 b. die Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments

94 c. die Wahl des AStA

4

- 95 d. die Besetzung von obligatorischen Ausschüssen  
96 (2) Bis zur Beschlussfassung über die GO nach Abs. (1) gilt die bisherige GO fort.  
97 (3) Ist die Konstituierung gemäß Abs. (1) nicht abgeschlossen oder durch Ausscheiden von nach  
98 Abs.  
99 (1) b) bis d) gewählten Personen nicht mehr vollständig, ist zum nächstmöglichen  
100 Zeitpunkt für eine Sitzung zur Vervollständigung der Konstituierung zu einer neuen  
101 Sitzung bzw. Fortsetzung der Sitzung einzuladen.

102

## 103 §4 Präsidium

- 104 (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern und wird gemäß Abschnitt 5 „Wahlen“ §§ 19  
105 bis 24 gewählt.  
106 (2) Im Anschluss an die Wahl wird darüber abgestimmt, ob das Amt der\*des Präsident\*in in der  
107 Weise rotiert, dass reihum jeweils eine der drei Person ab Ende eines Sitzungstags bis zum  
108 Ende des nächsten Sitzungstags die Aufgaben wahrnimmt. Findet die Rotation keine  
109 Mehrheit, wird die\*der Präsident\*in gewählt, wobei nur diejenigen Mitglieder des Präsidiums  
110 zu Wahl stehen, die eine Kandidatur annehmen.  
111 (3) Das Präsidium ist insbesondere verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und  
112 Protokollierung der Sitzung. Es leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments  
113 demokratisch. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser GO und der Satzung.  
114 (4) Ist ein Mitglied des Präsidiums während einer Sitzung verhindert, entsendet die Fraktion, der  
115 das Präsidiumsmitglied angehört, eine Vertretung. Benennt die Fraktion keine Person, beruft  
116 das Präsidium eine Stellvertretung.  
117 (5) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA.  
118

## 119 §5 Wahl des AStA

- 120 (1) Der AStA-Vorstand wird gemäß Satzung und dem Abschnitt 5. Wahlen, hier  
121 insbesondere § 21 Absatz 5 bestimmt.  
122 (2) Die teilautonomen Referent\*innen werden gemäß Satzung und dem Abschnitt 5.  
123 Wahlen, hier insbesondere § 24 Absatz 2 bestimmt.  
124 (3) Die weiteren Mitglieder gemäß Satzung und dem Abschnitt 5. Wahlen, hier  
125 insbesondere § 24 Absatz 1 bestimmt.  
126 (4) Vor der Wahl des AStA-Vorstands hält der AStA einen Rechenschaftsbericht und stimmt das  
127 Studierendenparlament nach Beratung des Rechenschaftsberichts über die Entlastung des  
128 AStA ab.  
129

## 130 §6 Ausschüsse

- 131 (1) <sup>1</sup>Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen  
132 Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das  
133 Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt.  
134 (2) Die Ausschüsse werden gemäß dem Abschnitt 5. Wahlen bestimmt. Vor der Wahl wird die  
135 Zahl der Mitglieder festgelegt, mindestens jedoch auf 5.

5

- 136 (3) Obligatorische Ausschüsse sind  
137 a. der Haushaltsausschuss  
138 b. der Ausschuss gg. Rechts/gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit  
139 (4) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder Studierendenparlaments setzt das  
140 Studierendenparlament weitere Ausschüsse ein. Die Einsetzung kann darüber hinaus mit  
141 einem inhaltlichen Antrag verbunden werden, der der für Anträge erforderlichen Mehrheit  
142 bedarf.  
143 (5) Jeder Ausschuss bestimmen aus seiner Mitte einen Vorsitz, der insbesondere für die  
144 Einberufung der Ausschusssitzungen und die Kommunikation mit dem  
145 Studierendenparlament verantwortlich ist und für die Protokollierung der Sitzungen Sorge  
146 trägt. Darüber hinaus kann zu einer Sitzung auch gemeinsam durch Eindrittel der Mitglieder  
147 eingeladen werden.  
148 (6) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:  
149 a. die Entsendung von Vertreter\*innen des AStA zu verlangen,  
150 b. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,  
151 c. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit  
152 anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.  
153 (7) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört  
154 werden.  
155 (8) In den Ausschüssen wird ansonsten die GO des Studierendenparlaments sinngemäß  
156 angewendet.

157

## 158 §7 Fraktionen

- 159 (1) Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten  
160 Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine  
161 Fraktion.  
162 (2) Ein Fraktionswechsel ist möglich, bedarf einer entsprechenden Anzeige beim  
163 Präsidium und wird zur auf die der Anzeige folgenden Sitzung wirksam.  
164

165

## 166 3. Abschnitt: Einberufung und Antragsfristen

167

### 168 §8 Einladung und vorläufige Tagesordnung

- 169 (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel zweimal in jedem  
170 Vorlesungsmonat statt, mindestens aber einmal. <sup>2</sup>Außer in begründeten Ausnahmen wird  
171 als Sitzungstag Donnerstag gewählt. <sup>3</sup>Die Sitzung beginnt in der Regel um 18 Uhr ct.  
172 (2) <sup>1</sup>Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes  
173 mindestens sieben Tage vor der Sitzung, für die Fortsetzung einer Sitzung an einem neuen  
174 Sitzungstag mindestens sechs Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des  
175 Studierendenparlaments absenden.  
176 (3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand und in Absehung von Abs. (2)  
177 zu einer Sondersitzung einladen, wenn unvorhersehbare Ereignisse nach Ablauf der Frist dies

6

- 178           erfordern. <sup>2</sup>Die Einladung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses und  
179           spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. <sup>3</sup>In der Tagesordnung einer Sondersitzung  
180           darf ausschließlich der Anlass der Sondersitzung Gegenstand der Beratung sein.
- 181           (4) <sup>1</sup>Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, vorliegende Anträge und das Protokoll der  
182           letzten Sitzung beizufügen. <sup>1</sup>Am Tag vor der Sitzung versendet das Präsidium eine aktualisierte  
183           vorläufige Tagesordnung, in die die bis zum Antragsschluss eingereichten Anträge  
184           eingearbeitet sind.
- 185           (5) In die vorläufigen Tagesordnungen sind alle vorliegenden und noch nicht behandelten  
186           Anträge einzuarbeiten.
- 187

## 188   **§9 Antragsschluss**

- 189           (1) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung  
190           vorliegen.
- 191           (2) Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich in diesen Tagen ereignen,  
192           können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.
- 193

## 194   **§10 Tagesordnungsausschuss**

- 195           (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vorbereitung der Sitzungen des  
196           Studierendenparlaments einen Tagesordnungsausschuss einberufen. <sup>2</sup>Aufgabe des  
197           Ausschusses ist, einen Vorschlag für eine möglichst einvernehmliche Reihenfolge der  
198           vorliegenden Anträge auf der vorläufigen Tagesordnung zu erarbeiten. <sup>3</sup>Dem  
199           Tagesordnungsausschuss gehören das Präsidium sowie je ein Mitglied jeder Fraktion an. <sup>4</sup>Er  
200           ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 201

202

## 203   **4. Abschnitt: Verfahren während der Sitzung**

204

### 205   **§11 Ablauf einer Sitzung**

- 206           (1) Die Sitzung beginnt zum eingeladenen Zeitpunkt und kann eröffnet werden, sobald ein  
207           Mitglied des Präsidiums anwesend ist.
- 208           (2) Jede Sitzung beginnt mit Formalia in denen in dieser Reihenfolge folgende  
209           Unterpunkte behandelt werden:
- 210           a. Geschäftsbericht des StuPa-Präsidiums, der 10 Minuten nicht überschreiten soll und  
211           ggf. dem Ältestenrat die Gelegenheit gibt, seine Beschlüsse mitzuteilen
- 212           b. Bericht des AStA über aktuelle Auseinandersetzungen und seine Tätigkeit, der 10  
213           Minuten nicht überschreiten soll
- 214           c. Fragen und Äußerungen zum Bericht des AStA, die einschließlich Antworten des AStA  
215           30 Minuten nicht überschreiten sollen
- 216           d. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA, die 5 Minuten nicht  
217           überschreiten darf

7

- 218 e. auf Antrag aus dem Parlament eine Aussprache zu aktuellen Themen, die 30  
219 Minuten nicht überschreiten soll  
220 f. Aussprache über die Tagesordnung, die 10 Minuten nicht überschreiten soll und  
221 während der Anträge zur Abänderung der Tagesordnung gestellt werden können. Hier  
222 können auch neue Tagesordnungspunkte beantragt werden, die sich aus a. bis d.  
223 ergeben, zu denen jedoch keine Anträge beschlossen werden können.  
224 g. Beschlussfassung über die Tagesordnung  
225 h. Abstimmung über die vorliegenden Protokolle  
226 [Summe: 10 + 10 + 30 + 5 + 30 + 10 + Abstimmung TO/Protokolle ca. 10 = 105  
227 Minuten]
- 228 (3) Das Präsidium kann entscheiden, den Zeitraum für einen Unterpunkt der  
229 Formalia ggf. geringfügig zu verlängern.  
230 (4) Die Sitzung endet, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden oder wenn die  
231 Sitzung durch Beschluss oder durch Beschlussunfähigkeit abgebrochen wird.  
232 (5) Sitzungen des Studierendenparlamentes können auf Antrag unterbrochen und an einem  
233 anderen Sitzungstag fortgesetzt werden. Sie müssen um 23.30 Uhr unterbrochen werden, mit  
234 der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen  
235 Tagesordnungspunktes bis maximal 24.00 Uhr fortzusetzen ist.  
236 (6) Das Studierendenparlament kann mit der absoluten Mehrheit des Parlaments den  
237 Sitzungstag abweichend von Abs. (5) über 24 Uhr hinaus bis nach Beendigung der  
238 Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder bis zu einer bestimmten  
239 Uhrzeit verlängern.  
240 (7) Wird eine Sitzung beendet oder abgebrochen besteht zuvor unabhängig von der  
241 Beschlussfähigkeit die Möglichkeit, Fragen zum Geschäftsbericht des Präsidiums zu stellen  
242 und sich über einen nächsten Sitzungstermin zu verständigen.  
243

## 244 §12 Sitzungspausen

- 245 (1) Jede Fraktion hat Anspruch auf ein Fraktionspause von insgesamt 15 Minuten, die auch  
246 auf mehrere Pausen aufgeteilt werden können.  
247 (2) Das Präsidium kann jederzeit die Sitzung kurz pausieren.  
248

249

250

## 251 §13 Redeliste und Redezeiten

- 252 (1) Für Redebeiträge gilt grundsätzlich und soweit durch die GO nicht anders bestimmt eine  
253 Redezeit von 3 Minuten.  
254 (2) Für Redebeiträge in der Aussprache zur TO (§11(2)f) gilt eine Redezeit von 2  
255 Minuten, für Äußerungen und Anträge zur GO von 1 Minute.  
256 (3) Die Redner und Rednerinnen wird das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung durch  
257 die Sitzungsleitung erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass Männern und Frauen  
258 jeweils wechselseitig das Wort erteilt wird.  
259 (4) Auf Antrag kann das Studierendenparlament beschließen, dass Erstredner\*innen

8

- 260 Vorrang erhalten.  
261 (5) Kurze Verständnisfragen an die Redner\*innen und deren Beantwortung sind möglich.  
262

## 263 §14 Anträge zur Geschäftsordnung

- 264 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch Meldung mit zwei Händen angezeigt und  
265 wird außerhalb der Reihe sofort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages  
266 gegeben.  
267 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind  
268 a. Antrag auf nachträgliche Abänderung der Tagesordnung  
269 b. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes (darf nur  
270 vor Eröffnung der Debatte gestellt werden)  
271 c. Antrag auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung  
272 d. Antrag, Anfrage bzw. Hinweis zum Antrags-, Wahl- und Beratungsverfahren  
273 e. Antrag auf Schließung der Redeliste, wobei die Redeliste ab dem Zeitpunkt als  
274 geschlossen gilt, ab dem der Antrag abgestimmt wurde  
275 f. Antrag auf Schluss der Debatte (darf frühestens nach dem vierten Debattenbeitrag  
276 gestellt werden)  
277 g. alle Anträge zu Verfahren, die sich aus konkreten Regelungen dieser GO ergeben  
278 (3) Für die Einbringung des Antrags, sowie für in dieser Reihenfolge je eine mögliche  
279 Gegen- und Fürrede steht je 1 Minute zur Verfügung.  
280 (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird unverzüglich nach Einbringung und ggf.  
281 Gegen- und Fürrede offen und mit einfacher Mehrheit abgestimmt.  
282 (5) Ergibt sich aus der Gegenrede oder aus der Einschätzung des Präsidiums, dass mehrere  
283 alternative Verfahrensvorschläge im Raum stehen, kann jedes Präsidiumsmitglied  
284 abweichend von Abs. (4) dem Studierendenparlament eine kurze Verständigung zum  
285 Verfahren vorschlagen.

## 286 §15 Beratung von Tagesordnungspunkten nach den Formalia

- 287 (1) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes erläutert das Präsidium kurz die Antragslage und falls  
288 erforderlich das Verfahren. Zu Anträgen, die zuvor an einen Ausschuss überwiesen waren,  
289 erhält zudem der Ausschuss das Wort zu Vorstellung der Ergebnisse der Ausschussberatung.  
290 (2) Anschließend wird die Aussprache eröffnet.  
291 (3) Liegt dem TOP ein Antrag zu Grunde, wird dieser zu Beginn der Aussprache durch die  
292 Antragsteller\*innen eingebracht und erläutert. Je nach Umfang des Antrags legt das  
293 Präsidium die Zeit für die Einbringung auf 3 bis 5 Minuten fest.  
294 (4) Alternativanträge, welche den Ursprungsantrag vollständig ersetzen sollen, können bis zur  
295 Eröffnung der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden und werden ebenfalls zu Beginn  
296 der Aussprache eingebracht und erläutert.  
297 (5) Die Einbringung von Anträgen entfällt, wenn diese bereits in einer vorherigen  
298 Beratung eingebracht wurden.  
299 (6) Bei Tagesordnungspunkten ohne Antrag, die sich insbesondere aus den Formalia  
300 (§11(2)f. Satz 2) ergeben wird die Aussprache ohne Einbringung eröffnet.  
301 (7) Die Aussprache endet, wenn alle Wortmeldungen auf der Redeliste gehört wurden oder  
302 Schluss der Debatte beschlossen wurde.  
303 (8) Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen können bis zum Ende der  
304 Aussprache beim Präsidium eingereicht werden. Endet die Aussprache durch

9

305 Schluss der Debatte, ist den Parlamentarier\*innen angemessen Zeit für die  
306 Nachreichung von Änderungsanträgen einzuräumen.  
307

## 308 §16 Abstimmung von Anträgen

- 309 (1) Vorliegende Anträge werden im Anschluss an die Aussprache abgestimmt.  
310 (2) Anträge auf Überweisung oder Vertagung müssen spätestens vor der Abstimmung in der  
311 Sache gestellt und abgestimmt werden.  
312 (3) Liegen mehrere alternative Hauptanträge vor, wird zunächst abgestimmt, welcher Antrag  
313 die Grundlage für die weitere Abstimmung ist. Anschließend wird über die vorliegenden  
314 Änderungsanträge abgestimmt. Dabei kann jeder Änderungsantrag eine Minute  
315 eingebracht werden und es besteht die Möglichkeit je einer 1-minütigen Gegen- und  
316 Fürrede in dieser Reihenfolge.  
317 (4) Nach Behandlung aller Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung über den  
318 Antrag statt.  
319 (5) Liegen für die Abstimmung nach Abs. 3 zwei alternative Anträge vor, kann alternativ  
320 abgestimmt werden. Liegen mehr als zwei alternative Anträge vor, wird nacheinander  
321 abgestimmt, in der Reihenfolge der Reichweite, bei gleicher Reichweite der Einreichung.  
322 (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder durch Kartenzeichen.  
323 (7) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Parlamentarier\*innen muss namentlich bzw.  
324 geheim abgestimmt werden, wobei die geheime Abstimmung Vorrang hat, wenn mindestens  
325 ein Drittel dies verlangt.  
326 (8) Nach Aufruf einer Abstimmungsfrage bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses  
327 können Anträge zur Geschäftsordnung nur die Abstimmung unmittelbar betreffend gestellt  
328 werden.  
329 (9) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Auszählung wiederholt  
330 werden. Fortgesetzte Zweifel können durch namentlich oder schriftliche  
331 Abstimmung ausgeräumt werden.  
332

## 333 §17 Erforderliche Mehrheiten

- 334 (1) Soweit durch die Satzung oder diese GO nicht anders geregelt gilt ein Antrag als  
335 angenommen, wenn er mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen erhält. Bei  
336 Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
337 (2) Bei Alternativabstimmung gilt der Antrag als angenommen, der mehr Stimmen erhält.  
338 (3) Bei allen Abstimmungen werden auch die „Enthaltungen“ abgefragt.  
339

## 340 §18 Behandlung von Haushaltsanträgen und normsetzenden Anträgen

- 341 (1) Haushaltsanträge und normsetzende Anträge werden in zwei Lesungen behandelt, wobei  
342 zwischen der ersten und der abschließenden Lesung mindestens eine Woche Abstand  
343 liegen muss.  
344 (2) In der ersten Lesung findet eine Aussprache gemäß §15 statt, ohne die dort genannten  
345 Fristen für Alternativ- und Änderungsanträge. Die erste Lesung endet mit der Abstimmung  
346 über die Überweisung in den zuständigen Ausschuss.  
347 (3) In der zweiten Lesung werden die Alternativ- und Änderungsanträge behandelt. Die

10

- 348 zweite Lesung kann über mehrere Sitzungen bzw. Sitzungstage verteilt werden. Die zweite  
349 Lesung endet mit der Schlussabstimmung über den Hauptantrag.  
350 (4) Der zuständige Ausschuss bereitet die zweite Lesung vor und kann dabei auch  
351 Vorschläge für Themenblöcke und begrenzte Aussprachen zu bestimmten  
352 Fragestellungen machen.  
353 (5) Alternativ- und Änderungsanträge müssen bis spätestens drei Tage vor der zweiten Lesung  
354 eingereicht werden. Findet die zweite Lesung über mehrere Sitzungen bzw. Sitzungstage  
355 verteilt statt, können Änderungsanträge bis drei Tage vor einer Fortsetzung der Lesung  
356 eingereicht werden, wenn der Gegenstand, auf den sie sich beziehen, noch nicht  
357 behandelt wurde.  
358

359

## 360 **5. Abschnitt: Wahlen**

### 361 **§19 Vor den Wahlgängen**

- 362 (1) Ein Wahltagesordnungspunkt wird eröffnet mit den erforderlichen Erläuterungen des  
363 Präsidiums zu der Wahl und dem Wahlverfahren. Anschließend können Anträge zum  
364 Wahlverfahren gestellt, begründet und abgestimmt werden.  
365

### 366 **§20 Wahlgang**

- 367 (1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der  
368 Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.  
369 (2) Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der  
370 Wahlvorschlagsliste Kandidierendenlisten bzw. Kandidat\*innen benennen.  
371 (3) Die\*der Kandidierende können sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten.  
372 5Pro Wahlgang beträgt die Zeit für Fragen in Minuten die Zahl der Kandidat\*innen  
373 multipliziert mit 2, jedoch mindestens fünf Minuten und höchstens 20 Minuten;  
374 (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des  
375 Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die  
376 Vorstellung aller Kandidierenden eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn  
377 Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.  
378 (5) Nach Vorstellung und ggf. Personaldebatte schließt das Präsidium die  
379 Wahlvorschlagsliste und eröffnet die Wahlabstimmung, zählt die Stimmen aus und  
380 verkündet das Wahlergebnis.  
381

### 382 **§21 Wahlabstimmung**

- 383 (1) Jede\*Jeder Parlamentarier\*in hat eine Stimme.  
384 (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sie können offen durchgeführt  
385 werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und  
386 sich kein Widerspruch erhebt. In diesem Fall müssen alle Kandidierenden den Raum verlassen,  
387 wobei ihre Stimme für sie bzw. ihre Liste gezählt wird.  
388 (3) Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind, werden in der Regel in Listenwahl

11

- 389 durchgeführt und die Besetzung der zu wählenden Ämter, Mandate und Funktionen  
390 erfolgt nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren.
- 391 (4) Wahlen, bei denen nur eine Person zu wählen ist, werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist  
392 die\*derjenige Kandidat\*in, die\*der die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ohne  
393 Einberechnung der Enthaltungen erhält. Erreicht bei der ersten Abstimmung niemand die  
394 erforderliche Mehrheit ist, unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit  
395 den meisten der abgegebenen Stimmen durchzuführen.
- 396 (5) Wahlen zum AStA-Vorstand werden wie Einzelwahl abgestimmt, wobei Wahlvorschläge beide  
397 Vorstandsmitglieder benennen müssen. Gewählt ist ein Wahlvorschlag, der die  
398 satzungsgemäße Mehrheit erhält.
- 399 (6) Kann ein Mandat wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig vergeben werden, wird  
400 die Wahlabstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das  
401 Los.

## 402 §22 Nachwahl

- 403 (1) <sup>1</sup>Scheidet während der Wahlperiode eine gewählte Person aus dem aus, wofür sie  
404 gewählt wurde, findet eine Nachwahl statt.
- 405 (2) Bei Wahl nach §21(3) hat das Vorschlagsrecht die Fraktion, der die ausgeschiedene Person zum  
406 Zeitpunkt ihrer Wahl angehört hat. <sup>3</sup>Findet dieser Vorschlag nicht die relative Mehrheit, findet  
407 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 weiterhin gilt. <sup>4</sup>Findet dieser Vorschlag erneut nicht  
408 die relative Mehrheit, findet eine Neuwahl des gesamten Gremiums statt.
- 409 (3) Bei Wahl nach §21(4) findet eine Neuwahl statt.
- 410

## 411 §23 Abwahl und Neuwahl

- 412 (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit des Parlaments, für jede von ihm  
413 durchgeführte Wahl eine Neuwahl beschließen. Die Neuwahl ist für den auf den  
414 Beschluss folgenden Sitzungstag auf die Tagesordnung zu setzen.
- 415 (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit einer von ihr gewählten  
416 Person das Misstrauen aussprechen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Ist einer  
417 gewählten Person das Misstrauen ausgesprochen, führt sie ihre Aufgaben bis zur Neuwahl  
418 fort. Der Misstrauensantrag kann frühestens am siebten Tag nach der Einreichung beim  
419 Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Liegt ein entsprechender Antrag vor, ist  
420 sowohl der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, als auch im direkten Anschluss ein  
421 optionaler Tagesordnungspunkt zur Neu-, bzw. Nachwahl.
- 422

## 423 §24 Anwendung der Wahlvorschriften bei anderen 424 Personalentscheidungen

- 425 1 Für die Bestätigung der Zusammensetzung des AStA gelten sinngemäß die Vorschriften des  
426 §20 mit der Einschränkung, dass das Vorschlagsrecht ausschließlich beim AStA-Vorstand  
427 liegt. Die Zusammensetzung wird in offener Abstimmung durchgeführt und verlangt eine  
428 einfache Mehrheit. Geheime Abstimmung kann gemäß  
429 §16(7) beantragt werden.
- 430 2 Teilautonomen ReferentInnen haben auf Wunsch das Recht, sich gemäß den Vorschriften des

12

- 431 §20 vorzustellen und Fragen zu beantworten. Die Bestätigung wird in offener  
432 Abstimmung durchgeführt und verlangt eine einfache Mehrheit. Geheime Abstimmung  
433 kann gemäß  
434 §16(7) beantragt werden.

435

436 **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

437 **§25 Schlussbestimmungen.**

- 438 (1) Das Präsidium kann geringfügig von der Geschäftsordnung abweichen, sofern sich  
439 kein Widerspruch erhebt.  
440 (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung  
441 zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. Sie erfordern die Zustimmung  
442 von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.  
443 (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft  
444 und gilt bis zum Beschluss einer neuen oder geänderten Geschäftsordnung.

445

446